

Haufe-Lexware GmbH & Co. KG, Freiburg

Bericht über die Folgeprüfung der Ordnungsmäßigkeit
der Online-Buchhaltung „lexoffice“

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Inhaltsverzeichnis

1.	Auftrag und Auftragsdurchführung	2
1.1	Auftraggeber und Prüfungsgegenstand.....	2
1.2	Prüfungsdurchführung.....	3
1.3	Prüfungskriterien	4
2.	Darstellung der Prüfungsergebnisse.....	4
2.1	Voraussetzung für Folgeprüfungen.....	5
2.2	Notwendige Verarbeitungsfunktionen	5
2.3	Programminterne Verarbeitungsregeln.....	6
2.4	Software- und Datensicherheit	7
2.5	Verfahrensdokumentation	10
3.	Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse und Softwarebescheinigung.....	11

Anlage

Allgemeine Auftragsbedingungen (IDW Stand: 1. Januar 2017)

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

1.1 Auftraggeber und Prüfungsgegenstand

Die Haufe-Lexware GmbH & Co. KG, Freiburg im Breisgau (im Folgenden „Haufe-Lexware“ genannt), erteilte uns, der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (im Folgenden: „EY“ oder „wir“), auf Basis des Angebots vom 23. Februar 2017 den Auftrag, die Ordnungsmäßigkeit der webbasierten Anwendung „lexoffice“ (Release 216rc1) im Rahmen einer Folgebescheinigung gemäß des IDW Prüfungsstandards 880 „Die Prüfung von Softwareprodukten“ (IDW PS 880) zu beurteilen.

Die Anwendung „lexoffice“ (Release 216rc1) mit Programmstand März 2017 wurde einer Produktprüfung unterzogen. Die Ordnungsmäßigkeitsprüfung erstreckte sich auf die rechnungslegungsrelevanten Kernfunktionen des Rechnungswesens.

Darüber hinaus wurde die folgende Funktion von „lexoffice“ betrachtet:

► Stammdatenprotokollierung

Auf Wunsch von Haufe-Lexware ist abweichend vom Auftragsschreiben eine Beurteilung der Funktionalität „ersetzendes Scannen“ nicht Gegenstand der Prüfung und somit nicht Bestandteil dieses Berichtes.

Die Testplattform, die selbst nicht Prüfungsgegenstand war, bestand aus folgenden Komponenten:

Anwendungs-Software	„lexoffice“ Release 216rc1
Browser	Internet Explorer 11.0.9600.18282CO

1.2 Prüfungsdurchführung

Unsere im März 2017 als Folgeprüfung im Sinne des IDW PS 880 durchgeführten Prüfungshandlungen hatten die Zielsetzung, die Anwendung „lexoffice“ (Release 216rc1) auf die Ordnungsmäßigkeit der Funktionen der unter 1.3 genannten Prüfungskriterien zu beurteilen.

Dabei haben wir in Bezug auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung insbesondere die Belegfunktion, die Journalfunktion und die Kontenfunktion untersucht ebenso wie die Unveränderbarkeit des Buchungsstoffs.

Die erforderlichen Auskünfte erteilten uns die Produktverantwortlichen von „lexoffice“ sowie von Ihnen benannte Fachansprechpartner. Ergänzende Informationen haben wir von der Produkt- und Softwareentwicklung erhalten.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit von „lexoffice“ erfolgte unter Laborbedingungen. Dies bedeutet, dass die Prüfung nicht die in einer tatsächlichen Unternehmensumgebung vorhandene aufbau- und ablauforganisatorische Ebene des internen Kontrollsystems sowie die Art und Weise der Implementierung des Systems mit einbeziehen kann. Das Ergebnis dieser Prüfung bezieht sich daher auf die isoliert betrachtete Anwendungssoftware mit der für die Testfirma vorgenommenen Systemparametrisierung. Die Prüfung wurde mithilfe von Testdaten durchgeführt. Hierfür wurde eine Reihe von typischen Geschäftsvorfällen über das System verarbeitet und die Ergebnisse kontrolliert. Um die Funktionsfähigkeit der programmierten Kontrollen zu testen, wurden auch unplausible oder falsche Daten und Datenkonstellationen eingegeben.

Eigene Prüfungshandlungen wurden mithilfe eines durch Haufe-Lexware bereitgestellten Online-Accounts durchgeführt. Bei bestimmten Prüfungshandlungen wurde eine repräsentative Stichprobe zur Beurteilung ausgewählt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften des IDW in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend, die in unserem Bericht als Anlage enthalten sind. Demgemäß gilt Nr. 9 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen mit einer Haftungsbegrenzung von 4 Mio. € bzw. 5 Mio. €. Das Auftragsverhältnis beinhaltet ferner die Verpflichtung der Haufe-Lexware zum Hinweis auf unsere Freistellung von allen Ansprüchen Dritter.

1.3 Prüfungskriterien

Bei der Prüfung haben wir folgende für DV-gestützte Buchführungssysteme geltenden Prüfungskriterien angewandt:

- „ IDW PS 880 „Die Prüfung von Softwareprodukten“, Stand: 11.03.2010,
- „ IDW RS FAIT 1, Stand: 24.09.2002 sowie
- „ GoBD [vgl. Bundesministerium der Finanzen: Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD), vom 14.11.2014].

2. Darstellung der Prüfungsergebnisse

2.1 Voraussetzung für Folgeprüfungen

Folgeprüfungen i.S. des IDW Prüfungsstandards sind Prüfungen, die auf den Ergebnissen einer Softwareprüfung gemäß IDW PS 880 zu einer vorhergehenden Version des Softwareprodukts aufsetzen. Voraussetzung hierfür ist, dass auf Seiten des Auftraggebers ein wirksames System zur Programmentwicklung, Programmwartung und Programmfreigabe installiert ist. Ferner muss eine umfassende und aussagefähige Verfahrensdokumentation vorliegen, aus der die Unterschiede zwischen geprüfter und zu prüfender Programmversion eindeutig und umfassend nachvollzogen werden können (Änderungsdokumentationen).

Haufe-Lexware verfügt für „lexoffice“ (Release 216rc1) über ein wirksames System zur Programmentwicklung, Programmwartung und Programmfreigabe. Des Weiteren konnten die Unterschiede zwischen bereits testierter und zu prüfender Programmversion anhand der vorgelegten Verfahrensdokumentation eindeutig und umfassend nachvollzogen werden. Aus der Verfahrensdokumentation ergibt sich, dass lediglich Fehlerbehebungen und kleinere Änderungen durchgeführt worden sind. Im Rahmen der Folgeprüfung gemäß IDW PS 880 Rzn. 110 erfolgte eine Überprüfung von rechnungslegungsrelevanten Kernfunktionen und relevanten Änderungen zwischen bereits testierter und zu prüfender Programmversion.

2.2 Notwendige Verarbeitungsfunktionen

Für die Ordnungsmäßigkeit der Verarbeitungsfunktionen sind die Kriterien eines DV-gestütztes Buchführungssystems anzuwenden. Insbesondere ist die Nachvollziehbarkeit des einzelnen buchführungspflichtigen Geschäftsvorfalles durch die Beachtung der Beleg-, Journal- und Kontenfunktion zu gewährleisten. In diesem Kontext gelten für eine ordnungsgemäße Buchführung folgende konkrete Anforderungen:

- „ Erkennbare Buchungschronologie der einzelnen Vorgänge anhand einer dokumentierten, vollständigen Aufzeichnung in Journalen und Konten, einschließlich der Referenzierung des Bearbeitungsstandes zu den ausgewiesenen Buchungsdaten und den veranlassten Meldungen;
- „ Nachvollziehbarkeit buchführungsrelevanter Änderungen an den steuernden Mandanten-, Programm-, Stamm- und Bewegungsdaten und deren Referenzierung zu den Buchungsdaten;

- „ Unveränderbarkeit von festgeschriebenen Buchungen und Aufzeichnungen mittels Einhaltung des „Radierverbots“ und
- „ Zeitgerechte Erfassung und Ordnung von Aufzeichnungen mittels Festschreibung sowie periodengerechte Abgrenzung und Zuordnung einer eventuell erforderlichen „Generalumkehr“, einschließlich einer transparenten Darstellung der zu Grunde liegenden Sachverhalte.

Neben diesen programmtechnischen Unterstützungsfunktionen sind für die Ordnungsmäßigkeit der gesamten Buchführung und einhergehender Tätigkeiten organisatorische Vorkehrungen erforderlich, die im Verantwortungsbereich des Anwenders liegen.

2.3 Programminterne Verarbeitungsregeln

In der gesamten Anwendung „lexoffice“ sind zahlreiche Plausibilitätsprüfungen implementiert, die sich von Eingabe- über Verarbeitungs- bis hin zu Ausgabekontrollen erstrecken.

Die Soll-/Haben-Identität wird sowohl auf datentechnischer Ebene als auch aus fachlicher und logischer Sicht gewährleistet. Im Sinne der doppelten Buchführung wird das Zustandekommen von unvollständigen Buchungssätzen systemtechnisch verhindert.

Der Buchungsstoff wird durch Kategorien in Form von Einnahmen und Ausgaben abgebildet, die dem Anwender die Buchhaltung vereinfachen. Anzumerken ist hierbei, dass dem Anwender die jeweiligen Kontonummern nicht ersichtlich sind. Buchungen beruhen insofern rein auf den Kontobezeichnungen.

Der Nachweis der Eindeutigkeit sowie die Zuordnung der Belege und Verarbeitungsergebnisse zum Geschäftsvorfall werden durch eine programminterne Journal-Kennzeichnung maschinell unterstützt. Mittels dieser Journal-Systematik können auch einzelne Verarbeitungsläufe identifiziert werden.

Die Ermittlung der Umsatzsteuer erfolgt automatisiert entsprechend der vorgenommenen Einstellung des Anwenders (monats- oder quartalsweise). Die Zuordnung der Konten erfolgt analog den SKR-03 und SKR-04 (Standardkontenrahmen) und ist unveränderbar.

Wesentliche programminterne Kontrollen und Prüfungen werden auch in Verbindung mit den Export- und Importschnittstellen durchgeführt. Diese Schnittstellenfunktionen sorgen - bezogen auf die Funktion innerhalb der untersuchten Software - bei sachgerechter Handhabung für eine vollständige, richtige und zeitgerechte Datenübermittlung.

Eine Protokollierungsfunktion ist im Untermenü „Protokollierung“ in „lexoffice“ vorhanden. In diesem Zusammenhang werden Anmeldungen in „lexoffice“, Durchführungen von Export- und Importen sowie Änderungen an Belegen, Buchungen, der Kasse, Firmenstamm- und -steuerdaten, wie auch Änderungen an Stammdaten der Personenkonten (Debitoren und Kreditoren) protokolliert. Eine Deaktivierung der Protokollierung durch den Anwender ist nicht möglich. Die Protokollierung weist eine Gegenüberstellung der Daten vor und nach der Änderung aus. Darüber hinaus werden der Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) und der verwendete User-Account der jeweiligen Änderung protokolliert.

Die folgenden Hinweise und Maßnahmen für den Anwender haben sich aus der Prüfung der programminternen Verarbeitungsregeln ergeben:

- „ Eine Plausibilisierung der Steuernummer erfolgt nicht. Die Verantwortung liegt beim Anwender, die Korrektheit seiner Steuernummer sicherzustellen.
- „ Die Belegnummer kann manuell festgelegt und doppelt vergeben werden. Eine eindeutige, für die Ordnungsmäßigkeit von „lexoffice“ notwendige Buchungsnummer (so genannte Journalnummer) wird im Hintergrund mitgeschrieben und ist in der Buchungsübersicht der festgeschriebenen Buchungen ersichtlich.

Der Anwender hat im Rahmen der manuellen Absendung der Umsatzsteuer-Voranmeldung erst ab dem ersten Tag des Folgemonats die Möglichkeit, die Umsatzsteuer-Voranmeldung für den abgelaufenen Abgabetermin zu versenden.

- „ Der Anwender muss durch organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass auch beispielweise im Falle einer urlaubsbedingten Abwesenheit die manuelle Absendung der Umsatzsteuer-Voranmeldung zeitgerecht im Folgemonat erfolgen kann.
- „ Eine Auswertungsfunktion bzw. Suchfunktion sowie ein Export der protokollierten Änderungen ist in „lexoffice“ nicht gegeben. Im Rahmen der Überprüfung der Protokollierungsfunktion wurde festgestellt, dass die USt-IdNr. für Debitoren und Kreditoren nicht Bestandteil der Protokollierung ist.

2.4 Software- und Datensicherheit

Das formelle Ordnungsmäßigkeitskriterium der Nachvollziehbarkeit eines Geschäftsvorfalles muss bei IT-gestützten Buchführungssystemen auch auf die Nachvollziehbarkeit von Programmfunktionen und deren Änderungen übertragen werden.

Die Entwicklung und Wartung von „lexoffice“ erfolgt entlang dokumentierter und implementierter Prozesse und Softwareentwicklungsverfahren (Softwareentwicklungsmodell anhand von Scrum). Die Einhaltung dieser Prozesse und Verfahren wurde von uns in Stichproben nachvollzogen.

Die Beurteilung der Prozesse und Kontrollen, die durch verantwortlichen Vertragspartner „Hostserver GmbH“ durchgeführt werden, sind nicht Gegenstand unseres Auftrages. Hierunter zählen die Verfügbarkeit, die Integrität und die Vertraulichkeit der den Kunden (i.S.v. „Haufe Lexware“) bereitgestellten Services, Risiken für die Informationssicherheit und für die Geschäftskontinuität, die physische Sicherheit des Rechenzentrums, der autorisierter Zugriffsschutz der Systeme sowie die Datensicherungs- und Wiederanlaufverfahren.

Die Einrichtung optionaler logischer Zugriffskontrollen erfolgt durch eine integrierte User-Account-Kontrolle. Mögliche Berechtigungsrollen sind „Vollzugriff“, „Administrator“ und „Online Banking“. Buchungen sind rollenunabhängig möglich. Die Anbindung der Passwortvalidierung ist durch „lexoffice“ hinsichtlich der Passwortkomplexität ausreichend sichergestellt. Ergänzend besteht die Möglichkeit, im Untermenü der Einstellungen „Benutzer“ weitere Anwenderkonten zu erstellen. Es erfolgte keine Prüfung von Zugriffs- und Zutrittskontrollen auf Ebene des Netzwerks und der Infrastruktur.

Für den im Sinne der Prüfungskriterien ordnungsmäßigen Anwendungsbetrieb ist der differenzierte und qualifizierte Einsatz einer Benutzerverwaltung unerlässlich, anderenfalls besteht das Risiko eines nicht ordnungsmäßigen Anwendungsbetriebs.

Die Gesamtverantwortung für die Umsetzung und Kontrolle der ordnungsmäßigen Daten- und Softwaresicherheit obliegt dem hauptverantwortlichen Anwender.

Bei fachlichen und programmtechnischen Fragestellungen können Anwender von „lexoffice“ den Service und Support in Anspruch nehmen. Mithilfe der dort eingesetzten Service Anwendung werden die Anliegen der Anwender aufgenommen und einer nachvollziehbaren sowie kontrollierten Weiterbearbeitung zugeführt.

Die realisierten Absicherungsmaßnahmen bieten bei praxisgerechter Nutzung eine angemessene Wirksamkeit. Unsere Funktionstests haben ergeben, dass Dateninkonsistenzen oder -verluste infolge von Systemabbrüchen, Übertragungsunterbrechungen bzw. Anwenderfehlern wirksam verhindert bzw. kontrolliert und protokolliert werden.

Die folgenden Hinweise und Maßnahmen für den Anwender haben sich aus der Prüfung der Mechanismen hinsichtlich Software- und Datensicherheit ergeben:

- „ Das Softwareentwicklungsverfahren erfolgt nach dem agilen Vorgehensmodell „Scrum“. Hierbei wird zwar ein nachvollziehbarer Prozess und Dokumentation gewährleistet, allerdings ist, bedingt durch die agile Vorgehensweise, eine schriftliche Freigabedokumentation, z.B. für einen Releasestand, für Dritte nicht durchgängig nachvollziehbar.
- „ Ein Anwender, welcher das Berechtigungsprofil „Administrator“ besitzt, kann sich weitere Berechtigungen wie z.B. „Online-Banking“ selbst zuweisen. Somit muss der Anwender dafür Sorge tragen, die Berechtigungsrollen, vor allem die Administratorenberechtigung, nur einem stark eingeschränkten Mitarbeiterkreis und unter Beachtung einer Funktionstrennung zu vergeben. Weiterhin ist bei der Anlage der Anwenderkonten zu beachten, dass die dafür notwendige E-Mail zum Teil zeitverzögert (abhängig von der Vertrauenswürdigkeit des E-Mail Providers) zugestellt werden kann.

Es obliegt der Verantwortung des Anwenders sicherzustellen, dass im Rahmen der Unternehmenssicherheit geeignete organisatorische Maßnahmen getroffen werden, um eine weitergehende Sicherheit von „lexoffice“ zu gewährleisten.

- „ Der unmittelbare Datenzugriff (Z1) ist in „lexoffice“ durch die im zweiten Absatz auf Seite 8 angeführten Berechtigungsprofile möglich, allerdings ist ein reiner Leszugriff in „lexoffice“ nicht vorhanden.

2.5 Verfahrensdokumentation

Dem Anwender steht in der von ihm eingesetzten Programmversion die aktuelle Wissensdatenbank im Hilfe-Menü zur Verfügung. In der Hauptübersicht des Menüs wird der Anwender umfassend über aktuelle Themen informiert, diese umfassen auch weitere Informationen zu den GoBD. Des Weiteren dient das Hilfe-Menü dem Anwender als Nachschlagewerk bei Fragen zur richtigen Verbuchung bzw. Handhabung des Produkts.

Ferner werden Anwender über die durchgeführten Programmänderungen anhand von speziell aufbereiteten Newslettern informiert.

Ergänzende Unterlagen für Qualifizierungsmaßnahmen sind bei Haufe-Lexware verfügbar. Hiermit wird sowohl der Einstieg als auch die systematische Einarbeitung in die Programmfunktionalität erleichtert.

Unsere Prüfung der Dokumentation inkl. der Nachvollziehbarkeit der Anwendungsfunktionen von „lexoffice“ führte zu keinen Einwendungen.

3. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse und Softwarebescheinigung

An die gesetzlichen Vertreter der Haufe-Lexware GmbH & Co. KG, Freiburg im Breisgau:

Die Haufe-Lexware GmbH & Co. KG, Freiburg im Breisgau, hat uns mit Schreiben vom 23. Februar 2017 beauftragt, eine Prüfung des Softwareprodukts

lexoffice, Release 216rc1, mit Programmstand März 2017

vorzunehmen.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für das Softwareprodukt und die Planung, Durchführung und Überwachung der Softwareentwicklung verantwortlich. Diese Verantwortung wird durch unsere Prüfung nicht berührt. Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über das Softwareprodukt abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW-Prüfungsstandards: „Die Prüfung von Softwareprodukten“ (IDW PS 880) durchgeführt. Danach ist die Softwareprüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung ermöglicht und den auftragsgemäß zugrunde gelegten Kriterien entspricht. Dies umfasst unsere Beurteilung, ob die Kriterien durch die Verarbeitungsfunktionen und durch das programminterne Kontrollsystem angemessen umgesetzt sind, sowie ob eine aussagefähige Verfahrensdokumentation vorliegt. Die Wirksamkeit der Programmfunktionen wird anhand von Testfällen beurteilt.

Unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- „ Ordnungsmäßigkeits-, Sicherheits- und Kontrollanforderungen gemäß IDW RS FAIT 1
- „ IDW PS 880 „Die Prüfung von Softwareprodukten“, Stand: 11.03.2010,
- „ GoBD [vgl. Bundesministerium der Finanzen: Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD), vom 14.11.2014]

Da Softwareprodukte an die Anforderungen des Einsatzgebiets angepasst werden, kann sich unser Urteil ausschließlich darauf beziehen, dass das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung ermöglicht, den Kriterien zu entsprechen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Das von uns geprüfte Softwareprodukt „lexoffice“, Release 216rc1, mit Programmstand März 2017 bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung und entspricht den vorstehend aufgeführten Kriterien.

Wir weisen darauf hin, dass durch den Anwender mehrere organisatorische Maßnahmen zu treffen sind, um die Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einzuhalten. Diese Maßnahmen sind im Bericht in den entsprechenden Kapiteln jeweils unter „Hinweise und Maßnahmen für den Anwender“ zu finden.

Wir erteilen diese Bescheinigung auf Grundlage des mit der Haufe-Lexware GmbH & Co. KG, Freiburg im Breisgau, geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 mit der Maßgabe zugrunde liegen, dass die darin enthaltenen Haftungshöchstgrenzen allen Personen gegenüber, die diese Bescheinigung mit unserer vorherigen Zustimmung erhalten haben, gemeinschaftlich besteht.

Stuttgart, 27. Juli 2017

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Olaf Riedel
Wirtschaftsprüfer



Heiko Gminder
Partner

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrichtiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.